

Gemeinde Gebenbach
Landkreis Amberg-Sulzbach

Hauptstraße 6, 92274 Gebenbach



‘Photovoltaik Freiflächenanlage Atzmansricht-Süd’

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit
integriertem Grünordnungsplan
sowie Vorhaben- und Erschließungsplan

mit Änderung Flächennutzungsplan mit
integrierten Landschaftsplan

Vorentwurf 11.03.2026

Bearbeitung:

ROESCH ARCHITEKTUR
STÄDTEBAU
PROJEKTE

Rösch Architekten und Stadtplaner GmbH
Dorfstraße 9 · 92274 Gebenbach
T. 09622.703518 · F. 09622.703519
mail@roesch-asp.de · www.roesch-asp.de

INHALTSVERZEICHNIS

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

- Präambel
- A. Festsetzungen durch Planzeichen (siehe Plan-Nr. 2001)
- B. Textliche Festsetzungen (siehe Plan-Nr. 2001)
- C. Hinweise (siehe Plan-Nr. 2001)
- D. Verfahrensvermerke (siehe Plan-Nr. 2001)

Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf vom 11.03.2026 (zum Entwurf werden zwei getrennte Begründungen erarbeitet)

- E. Begründung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
 - 1. Aufstellung 3
 - 2. Erfordernis und Ziele der Planung 3
 - 3. Beschreibung des Planungsgebietes 4
 - 3.1 Lage und Größe
 - 3.2 Örtliche Gegebenheiten
 - 4. Gesetzliche Grundlagen/Verordnungen 5
 - 5. Planungsrechtliche Voraussetzungen 5
 - 5.1 Landesentwicklungsprogramm
 - 5.2 Regionalplanung
 - 5.3 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan
 - 6. Örtliche Bauvorschriften 8
 - 6.1 Kommunaler Leitfaden
 - 6.2 Begründung der Standortwahl/Alternativprüfung
 - 7. Begründung der Festsetzungen 10
 - 7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 7.2 Baugrenze, Abstandsflächen
 - 7.3 Erschließung
 - 8. Immissionsschutz 11
 - 8.1 Blendwirkungen
 - 8.2 Lärmimmissionen
 - 9. Denkmalschutz/Altlasten 12
 - 9.1 Denkmalschutz
 - 9.2 Altlasten
 - 10. Grünordnung und Eingriffsregelungen 12
 - 11. Artenschutzprüfung 13
- F. Umweltbericht 13

E. Begründung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

1. Aufstellung

Der Gemeinderat Gebenbach hat am 18.12.2025 die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplan 'Photovoltaik-Freiflächenanlage Atzmansricht-Süd', zur Ausweisung eines Sondergebietes für Energie nach § 11 BauNVO als vorhabenbezogenen Bauleitplan für das Gebiet Atzmansricht-Süd, beschlossen. Ziel ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

2. Erfordernis und Ziele der Planung

Der Vorhabenträger Herr Sebastian Kraus, wohnhaft Atzmansricht 14 in 92274 Gebenbach beabsichtigt im Gemeindegebiet von Gebenbach, südlich von Atzmansricht, Gemarkung Gebenbach, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Das Planungsgebiet befindet sich in einem, im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2017, „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet“, wodurch die Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit gegeben sind. Geplant ist eine PV-Freiflächenanlage mit einer möglichen Gesamtleistung von ca. 2,7 MWp.

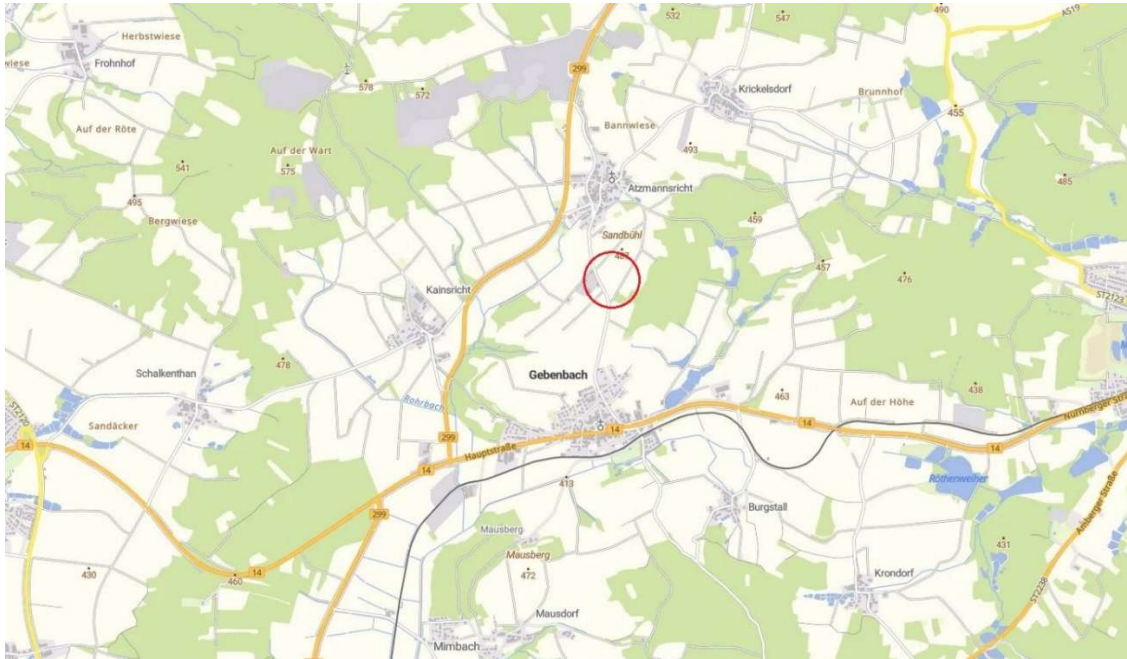
Der Gemeinderat von Gebenbach unterstützt das Ziel von Bund und Land, den Anteil an erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und unterstützt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Atzmansricht-Süd“ gemäß § 9 BauGB in diesem Bereich, zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik).

Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten gem. § 11 BauNVO zulässig. Der Bebauungsplan setzt ein solches Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von sonnenenerzeugtem Strom wird klimaschädlicher CO₂-Ausstoß reduziert, wertvolle Ressourcen geschont und gleichzeitig auch ortsansässige Landwirte unterstützt. Der Ausbau der dezentralen Energieversorgung wird dadurch erweitert und somit die regionale Wertschöpfung und der ländliche Raum nachhaltig gestärkt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

3. Beschreibung des Planungsgebietes



3.1 Lage und Größe

Gemeinde: Gemeinde Gebenbach, Gemeindeteil Atzmansricht
Landkreis: Amberg-Sulzbach
Regierungsbezirk: Oberpfalz
Region: Region 6 – Oberpfalz Nord

Das Planungsgebiet liegt im Gemeindegebiet von Gebenbach, südlich von Atzmansricht an der Verbindungsstraße zwischen Gebenbach und Atzmansricht. Es umfasst die südöstlichen Teilbereiche der Flur-Nr. 3209 sowie der Flur-Nr. 3210, beide Gemarkung Gebenbach und weist eine Gesamtfläche von etwa 3,5 ha auf.

3.2 Örtliche Gegebenheiten

Der Geltungsbereich liegt ca. 300 m südlich von Atzmansricht sowie ca. 480 m nördlich von Gebenbach entfernt, direkt an der Gemeindeverbindungsstraße Gebenbach-Atzmansricht.

Die Fläche fällt nach Südwesten leicht ab und befindet sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung (Acker, Grünland). Ein Großteil der umliegenden Grundstücke befindet sich ebenfalls in landwirtschaftlicher Nutzung. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich im Westen eine Biogasanlage. Nach Osten erstreckt sich in ca. 75 – 150m Abstand das Waldgebiet Rötschlag. Ein kleines Waldstück aus jungem Baumbestand (ca. 55m Länge) grenzt, getrennt durch einen Flurweg, an den Geltungsbereich.

Über das Planungsgebiet verläuft in Nord-Süd-Ausrichtung eine oberirdische Hochspannungsleitung (20 kV) wobei ein Masten im Geltungsbereich auf der Grundstücksgrenze zwischen den beplanten Flurstücken steht.

Ca. 580 m nordwestlich verläuft die Bundesstraße B299 von Amberg Richtung Grafenwöhr, sowie ca. 960 m südlich die Bundesstraße B14 von Sulzbach Richtung Hirschau/Wernberg. Das Planungsgebiet wird über die Gemeindeverbindungsstraße Gebenbach-Atzmansricht erschlossen sowie über Flurwege.

4. Gesetzliche Grundlagen/Verordnung

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
PlanZV	Planzeichenverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BauVorIV	Bauvorlageverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz

5. Planungsrechtliche Voraussetzungen

5.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms des Landes Bayern (Teilfortschreibung vom 01.06.2023), liegt die Gemeinde Gebenbach im Allgemeinen Ländlichen Raum und im Raum mit besonderem Handlungsbedarf, für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind für die vorliegende Planung von Relevanz bzw. zu beachten:

- 1.3.1 Klimaschutz (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...].
- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (G): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z): Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 Photovoltaik [...] (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.
- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G): In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die

Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Gemäß Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen, die unter das Anbindegebot fallen. Darüber hinaus sind weitere Ziele und Grundsätze der Freiraumstruktur zu beachten.

Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig. Darüber hinaus sind weitere Ziele und Grundsätze der Freiraumstruktur zu beachten.

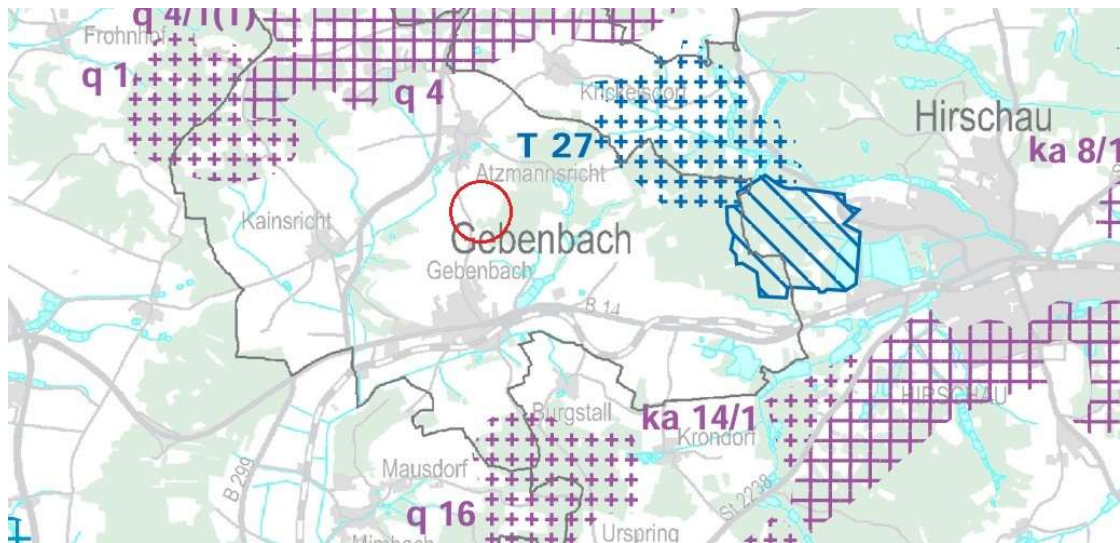
Durch die Nähe zur westlich gelegenen Biogasanlage kann der Fläche eine gewisse Vorbelastung zugesprochen werden, sodass dem Grundsatz 6.2.3 des LEP entsprochen wird.

5.2 Regionalplanung

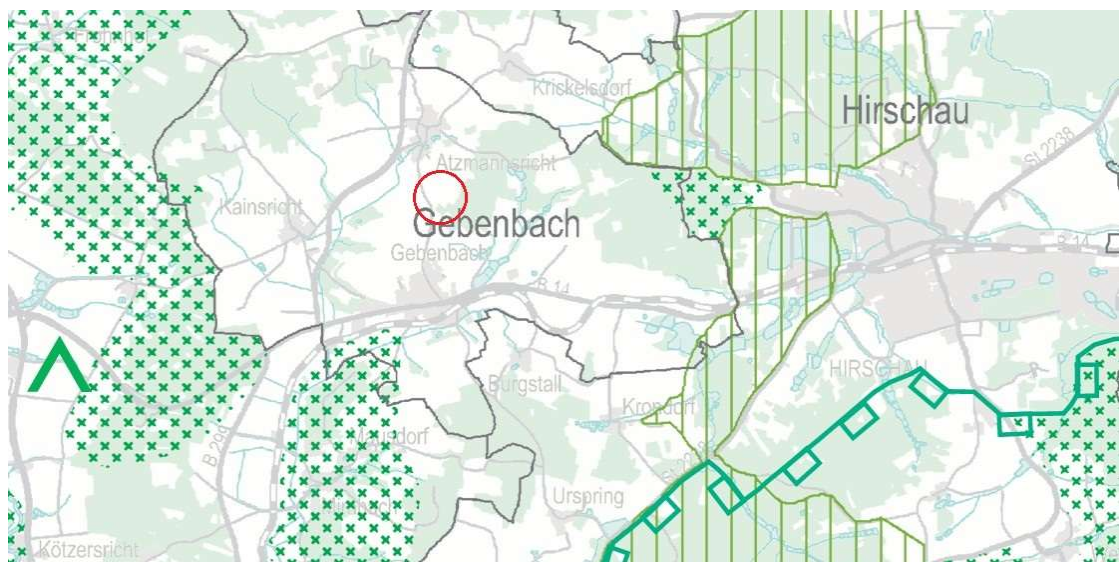
Gemäß *Zielkarte 1-Raumstruktur* ist das Gemeindegebiet Gebenbach als Allgemeiner ländlicher Raum ausgewiesen, sowie als Raum mit besonderem Handlungsbedarf dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Entsprechend dem Regionalplan (6) – Oberpfalz Nord sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

- X 4. (Z.) Nutzung von regenerativer Energien und Abwärme: Es soll darauf hingewirkt werden, dass auf der Grundlage eines regionalen Energieversorgungskonzeptes erneuerbare Energien und Abwärme aus Kraftwerken und Industrie (...) verstärkt genutzt werden.
- Zu X 4. (B.) Nutzung von regenerativer Energien und Abwärme: Eine verstärkte Nutzung von regenerativen Energien und Abwärme trägt zusammen mit sogenannten passiven Maßnahmen der rationellen Energieverwendung (Nutzung von Energieeinsparmöglichkeiten) langfristig zur Verringerung der Mineralölabhängigkeit und zur Erhöhung der Versorgungssicherung der Region bei. Zu den natürlich erneuerbaren Energien zählen vor allem Wasserkraft, Sonnenenergie, Umgebungswärme, Holz, Stroh und aus Abfällen und anderen Biomassen anfallende Energie.
Die Palette der regional verfügbaren Energien wird dadurch erweitert und die Umwelt insbesondere bei Abwärmenutzung entlastet. Eine verstärkte Nutzung in der Region vorhandener Energiepotentiale kann insbesondere bei Beteiligung der regionalen Wirtschaft an den dafür notwendigen technologischen Entwicklungen neue Impulse geben.



Planausschnitt Region Oberpfalz-Nord (6), Zielkarte 2 Siedlung und Versorgung,
mit Kennzeichnung Plangebiet (rot)



Planausschnitt Region Oberpfalz-Nord (6), Zielkarte 3 'Landschaft und Erholung' mit Kennzeichnung
Plangebiet (rot)

Das Plangebietes liegt außerhalb von Gebieten mit Zielen der Raumordnung. Für den Planungsraum bestehen daher keine entgegenstehenden Darstellungen hinsichtlich der Nutzung als Photovoltaik-Standort.

5.3 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landwirtschaftsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Flächen für die Landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des §1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Dies entspricht auch der aktuellen Nutzung.



Auszug des wirksamen Flächennutzungsplans Gemeinde Gebenbach (1984)
mit Darstellung des Geltungsbereichs (rot)

Südwestlich befindet sich die Gemeindeverbindungsstraße Gebenbach-Atzmansricht mit Begleitgrün aus Einzelbäumen. Von Nord nach Süd verläuft eine ELT-Freileitung über das Gebiet.

Am östlichen Randbereich ist laut Flächennutzungsplan ein Baudenkmal (rotes Quadrat) ausgewiesen. Nach aktuellem Stand des Denkmalatlas Bayern ist an diese Stelle jedoch kein Baudenkmal mehr kartiert.

Zudem ist nach FNP eine Fläche für Aufschüttungen (hier: kleinflächig, noch in Betrieb, Rekultivierung erforderlich) vermerkt. Dieser Bereich befindet sich außerhalb des Planungsgebietes und ist aktuell bewaldet. Eine Aufschüttung im Sinne einer Erhöhung ist nicht erkennbar.

Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, wird dieser im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB geändert.

Entsprechend den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird darin zukünftig ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

6. Örtliche Bauvorschriften

6.1 Kommunalen Leitfadens für PV-Freiflächenanlagen

Die Gemeinde Gebenbach hat zur Entscheidungsgrundlage zur Schaffung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet einen kommunalen Leitfaden erstellt. Die hier genannten Kriterien zur Flächenauswahl werden berücksichtigt und eingehalten.

Ebenso werden die genannten Individuellen Kriterien soweit möglich eingehalten. Bei Abweichungen wird dies begründet.

Berücksichtigung des Kommunalen Leitfadens für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Gebenbach

Flächenkriterien

Ausschluss von Flächen, die von Wiesenbrütern oder Feldvögeln als Lebensraum genutzt werden

Bemerkung: Um das Vorkommen von Feld- und Wiesenbrütern auszuschließen wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) veranlasst. Bei erfolgtem Nachweis des Vorkommens werden im weiteren Verfahren entsprechende naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert.

Ausschluss von Landwirtschaftlichen Böden mit Ackerzahl >20

Bemerkung: Da im Gemeindegebiet von Gebenbach kaum geeignete Flächen mit einer Ackerzahl unter 20 zur Verfügung stehen muss im Hinblick auf die regionalen Klimaschutzziele auf gering höherwertige Flächen zurückgegriffen werden. Die Gemeinde Gebenbach hat daher in der Gemeinderatsitzung am 16.10.2025 beschlossen, die Ackerzahl auf kleiner 25 aufzuweiten. Die gewählten Flächen im Geltungsbereich können eine Ackerzahl kleiner 25 einhalten.

6.2 Begründung der Standortwahl / Alternativprüfung

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabensträgers, der Eigentümer des Flurstücks (Nr. 3209) ist bzw. das Einverständnis des Eigentümers/Nutzungsrecht des Flurstücks (Nr. 3210) für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks hat. Dem Vorhabenträger wurden keine besser geeigneten Flächen durch den Landwirt oder die Gemeinde angeboten.

Durch die Nähe zur gegenüber der Straße liegenden Biogasanlage kann dem Gebiet eine gewisse Vorbelastung des Naturraums zugesprochen werden.

Durch das angrenzende Waldgebiet im Osten bis Südosten sowie den topographischen Gegebenheiten ist eine Sichtbeziehung nach Gebenbach nicht gegeben. Vom niedriger gelegenen Ortsteil Atzmansricht kann die Anlage teilweise eingesehen werden. Entsprechende Maßnahmen zur Integration in den Landschaftsraum werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

Die vorliegenden Flächen stehen für die Planung einer PV-Freiflächenanlage unmittelbar zur Verfügung. Sie sind aufgrund der Nähe zu Infrastruktureinrichtungen geeignet, weswegen die Planung am vorliegenden Standort aufgrund dessen Eignung weiterverfolgt werden soll.

7. Begründung der Festsetzungen

7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird entsprechend dem Planungsziel der Gemeinde Gebenbach ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 gemäß § 19 BauNVO festgesetzt. Damit wird der Anteil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen (Modultische, Wechselrichter, Trafo etc.) überdeckt werden darf, auf ein für die solarenergetische Nutzung notwendiges Maß beschränkt. Für Nebenanlagen sind 1.500 m² vorgesehen, um somit die Errichtung von Speichermöglichkeiten zu realisieren.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf 4,5m über natürlichem Gelände beschränkt, um Fernwirkungen über die randlichen Gehölzstrukturen hinweg zu vermeiden. Ausnahme bildet der Kameramast zur Überwachung der Anlage mit einer maximal zulässigen Höhe von 8 m.

Da der Bebauungsplan vorhabenbezogen im Sinne des § 12 BauGB aufgestellt wird, bestehen über § 9 Abs. 1 BauGB hinaus weitergehende Regelungsmöglichkeiten auf Grundlage des § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB zur Bestimmung der Zulässigkeit des Vorhabens.

Geländeveränderungen sind aufgrund der Lage in der freien Landschaft und zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange hinsichtlich des späteren Rückbaus und möglichen Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Auffüllungen sind ausschließlich im Bereich der Begrünungsbindung bis zu einer Höhe von 1 m zulässig.

Die Höhe von Einfriedungen ist zum Schutz des Landschaftsbildes auf max. 2,5 m über Oberkante Gelände beschränkt, ebenso ist sichergestellt, dass die Einfriedungen in für Kleintiere durchlässiger Weise zu gestalten sind.

Werbetafeln sind unzulässig. Informationstafeln sind auf das Vorhaben bezogen bis zu einer Gesamtflächengröße von 4 m² zulässig. Außenbeleuchtungen sind aufgrund der Lage inmitten der Landschaft unzulässig.

7.2 Baugrenze / Abstandsflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen für Modultische und Gebäude werden durch die Festsetzungen von Baugrenzen definiert. Zufahrten, Umfahrungen sowie Anlagen zur Einfriedung, Überwachung und zur Pflege (Unterstände für Weidetiere) können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

7.3 Erschließung

Verkehrerschließung

Das Planungsgebiet wird über die Gemeindeverbindungsstraße von Gebenbach nach Atzmannsricht sowie über bestehende Flurwege erschlossen. Die Erschließung durch Flurwege ist aufgrund der festgesetzten Art der Nutzung ausreichend.

Es werden durch Wegeerschließungen keine zusätzlichen Versiegelungen oder Befestigungen vorgenommen.

Die Binnenerschließung ist ausschließlich in unbefestigter und begrünter Weise auszuführen. Ausnahme bildet die Zufahrt auf die Fläche, welche mit wassergebundener Weise befestigt werden darf.

Anschluss an das Stromnetz/Einspeisung

Die Netzeinspeisung ist im Detail noch zu Klärung.

Niederschlagswasser/Oberflächenwasser

Da die Flächen zwischen und unter den Modultischen unversiegelt bleiben, soll das (über die Modultische) anfallende Niederschlagswasser weiterhin flächig vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickern. Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter ist nicht erforderlich und nicht geplant.

8. Immissionsschutz

8.1 Blendwirkungen

Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden.

Gemäß § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Gemäß dem Hinweispapier der LAI zu Lichtimmissionen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten, des Waldbestandes, der Ausrichtung der Module sowie der Abstände des Geltungsbereiches zu den Orten in der Umgebung (Atzmansricht mind. 300m, Gebenbach ca. 535m, Kainsricht ca. 1,29km) können erhebliche Blendwirkungen für Anwohner sowie die Allgemeinheit ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Blendwirkung auf den Straßenverkehr der angrenzenden Ortsverbindungsstraße werden Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage geprüft und nach Erfordernis umgesetzt. Diese werden im weiteren Verfahren konkretisiert.

8.2 Lärmimmissionen

Erfahrungswerte zeigen, dass Wechselrichterstationen incl. Ventilatoren zu beachtende Lärmquellen darstellen können. Die Wechselrichterstationen haben daher dem Stand der Technik zu entsprechen und sind mit Schallschutzmaßnahmen wie Kulissenschalldämpfer in den Zu- und Abluftöffnungen auszustatten, um Lärmimmissionen an der nächstgelegenen schützenswerten Wohnbebauung aber auch im Hinblick auf die landschaftliche Lage zu minimieren.

Zu Wohnbebauungen wird daher ein Abstand von mind. 300m eingehalten.

9. Denkmalschutz/Altlasten

9.1 Denkmalschutz

Im Planungsgebiet ist ein Bodendenkmal (D-3-6437-0026) bekannt.



Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage führt grundsätzlich zu potentiellen Auswirkungen auf archäologische Befunde. Daher ist bei der Projektumsetzung darauf zu achten, den Bodeneingriff auf ein Minimum zu reduzieren und den Bau so weit wie möglich in bodenschonender Weise zu gestalten.

Konkret kommen hierbei punktuelle Rammfundamente zur Verwendung. Eine großflächige Erdbewegung kann daher ausgeschlossen werden.

Die Gründung von Nebenanlagen (z.B. Trafo) erfolgt durch flächige Gründungen ohne bodeneinstehende Fundamentierung. Kabeltrassen werden mit einer technisch notwendigen mind. Tiefe hergestellt. Diese beschränkt sich auf die oberste Bodenschicht, in die aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen bereits eingegriffen wurde.

Durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird die denkmalfachliche Beeinträchtigung auf ein vertretbares und fachlich kontrolliertes Maß reduziert.

9.2 Altlasten

Im Geltungsbereich sind keine Altlastenverdachtsfällen, Altlasten oder Altanlagen bekannt.

10. Grünordnung und Eingriffsregelungen

Die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

Diese werden im Zuge des weiteren Verfahrens behandelt.

11. Artenschutzprüfung

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird noch ergänzt.

F. Umweltbericht

Wird im Zuge des Verfahrens erstellt und in den weiteren Schritten zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit behandelt.